Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 10487.) Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden in der katholischen Kirche. Vom 4. Januar 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Ausführung des § 9 des Gesetzes vom 29. Mai 1903, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche (Gesetz-Samml. S. 179) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

Die Rechte des Staates werden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt:

1. bei der Genehmigung der Anordnung der bischöflichen Behörde über die Bildung eines Gesamtverbandes und den Anschluß einer Kirchengemeinde an einen bestehenden Verband sowie bei der Feststellung der dem Gesamtverbande zu übertragenden Rechte und Pflichten (§§ 2 und 6 des Gesetzes vom 29. Mai 1903);
2. bei der Genehmigung der von der bischöflichen Behörde über die Einrichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung und ihres Ausschusses festzusetzenden Regulative (§ 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1903);
3. in den Fällen des § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1903, soweit ihm die Ausübung der Rechte des Staates durch Artikel 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Januar 1893 (Gesetz-Samml. S. 13) übertragen ist.

Artikel II.

Die Rechte des Staates werden von dem Oberpräsidenten ausgeübt:

1. bei der Genehmigung von Umlagebeschlüssen (§ 6 Nr. 5, § 8 des Gesetzes vom 29. Mai 1903), sofern die Umlage, abgesehen von den nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Bildung kirchlicher Hilfs-

Ausgegeben zu Berlin den 20. Januar 1904.

fonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden, vom 29. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 182) für die Zwecke des Diözesanhilfsfonds aufzubringenden Beträgen, zehn Prozent der Summe der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Einkommensteuer übersteigt;

2. bei der Genehmigung der Anleihebeschlüsse (§ 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Mai 1903). Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Artikel III.

In den übrigen Fällen der §§ 6 und 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1903 werden die Rechte des Staates durch den Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Polizeipräsidenten, ausgeübt.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten, in Berlin des Polizeipräsidenten, findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, welcher endgültig entscheidet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 4. Januar 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. Budde. v. Einem.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 15. April 1903, betreffend die Entbindung der Crefelder Eisenbahngesellschaft von der ihr nach der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 obliegenden Verpflichtung zum Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Grefrath nach Straelen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 52 S. 499, ausgegeben am 24. Dezember 1903;
2. das am 30. September 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Pregelswalde im Kreise Wehlau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 47 S. 473, ausgegeben am 20. November 1903;

3. der Allerhöchste Erlaß vom 16. November 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Oberschlesische Dampfstraßenbahn, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu Beuthen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Anschlußstrecke von ihrer Kleinbahn Gleiwitz—Rauden—Ratibor bis zur staatlichen Oberschlesischen Schmalspurbahn bei Gleiwitz in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 50 S. 395, ausgegeben am 11. Dezember 1903;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 16. November 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Hadersleben zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Ustrup nach Toftlund in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 55 S. 516, ausgegeben am 12. Dezember 1903;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 16. November 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Bismarck-Kalbe a. M.-Beetzendorf-Diesdorf zu Kalbe im Kreise Salzwedel zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Beetzendorf nach Diesdorf in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 51 S. 541, ausgegeben am 19. Dezember 1903;
6. das am 23. November 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung des Jamundsee-Tiefs zu Nest im Kreise Cöslin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 51 S. 283, ausgegeben am 17. Dezember 1903;
7. der am 23. November 1903 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Lückenbach-Insul zu Insul im Kreise Adenau vom 10. März 1886 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 67 S. 343, ausgegeben am 24. Dezember 1903;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 25. November 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Freilegung der Straßen 14, 16 und 17, Abteilung X1 des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 52 S. 514, ausgegeben am 24 Dezember 1903.
9. der Allerhöchste Erlaß vom 30. November 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cöln zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Kalk nach Brück bei Merheim im Landkreise Mülheim a. Rh. im Anschluß an die Straßenbahn von Cöln nach Kalk in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 52 S. 387, ausgegeben am 30. Dezember 1903.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

3. der Allerhöchste Erlaß vom 16. November 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die [illegible] Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Breslau zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Anschlußstrecke von ihrer Kleinbahn Gleiwitz–Rauden–Ratibor bis zur fiskalischen Oberschlesischen Schmalspurbahn bei [illegible] in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 50 S. 425, ausgegeben am 11. Dezember 1903;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 16. November 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis [illegible] zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betriebe einer Kleinbahn von [illegible] nach [illegible] in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu [illegible] Nr. 35 S. 316, ausgegeben am 12. Dezember 1903;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 16. November 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Bismark-[illegible]-Diesdorf zu Kalbe im Kreise Salzwedel zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betriebe einer Kleinbahn von [illegible] nach Diesdorf in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 51 S. 541, ausgegeben am 19. Dezember 1903;
6. das am 28. November 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung des [illegible] im Kreise Cöslin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 51 S. 283, ausgegeben am 17. Dezember 1903;
7. der am 23. November 1903 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft [illegible]-Insel zu Insel im Kreise [illegible] vom 10. März 1886 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 67 S. 343, ausgegeben am 24. Dezember 1903;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 25. November 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Freilegung der Straßen 14, 16 und 17, Abteilung XI des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 52 S. 514, ausgegeben am 24. Dezember 1903;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 30. November 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cöln zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Kalk nach Brück bei Merheim im Landkreise Mülheim a. Rh. (im Anschluß an die Straßenbahn von Cöln nach Kalk) in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 52 S. 387, ausgegeben am 30. Dezember 1903.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.